

Allgemeine Geschäftsbedingungen für fotografische und bildbezogene Leistungen von  
 Michael Tewes Fotografie  
 Winsstr. 42  
 10405 Berlin Deutschland.  
 Kontakt: post@michaeltewes.de,  
 Website www.michaeltewes.com

### **1. Geltung der Geschäftsbedingungen**

- 1.1 Die Produktion von Fotos, Filmen und Videos (im Folgenden „Aufnahmen“) sowie die Erteilung von Nutzungsrechten erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Produktions- und Lizenzverträge, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen schriftlich vereinbart werden.
- 1.3 Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, auch wenn ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen wird.

### **2. Produktionsaufträge**

- 2.1 Produktionsaufträge beinhalten die Anfertigung von Aufnahmen durch Michael Tewes im Auftrag des Auftraggebers.
- 2.2 Kostenvoranschläge sind unverbindlich und 3 Monate gültig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Kostenerhöhungen müssen nur angezeigt werden, wenn eine Überschreitung der ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 15 % zu erwarten ist.
- 2.3 Abweichungen der Gesamtkosten bis ±15 % sowie Kostenverschiebungen innerhalb einzelner Positionen des Kostenvoranschlags sind zulässig. Änderungen des Briefings oder des Produktionsumfangs können zusätzliche Kosten verursachen.
- 2.4 Sofern nicht ausdrücklich im Angebot ausgewiesen, sind insbesondere nicht Bestandteil der Leistung: Overtime, Postproduktion, Bildbearbeitung, die Erstellung druckfähiger Dateien sowie erweiterte, exklusive oder zusätzliche Nutzungsrechte.
- 2.5 Das Briefing des Auftraggebers bildet die verbindliche Grundlage der Produktion und ist vollständig und schriftlich zu erteilen. Sofern kein schriftliches Briefing vorliegt, gelten Pre-Production-Meetings, E-Mail-Verkehr, Gedächtnisprotokolle und Telefonnotizen des Fotografen als maßgeblich.
- 2.6 Dem Fotografen steht bei der Anfertigung der Aufnahmen ein künstlerischer Gestaltungsspielraum zu. Reklamationen hinsichtlich der gestalterischen Umsetzung sind ausgeschlossen, sofern keine technischen Mängel vorliegen. Nachträgliche Änderungswünsche bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und Vergütung.

### **3. Arbeitszeit, Tageshonorar, Overtime**

- 3.1 Das vereinbarte Tageshonorar umfasst eine Arbeitszeit von bis zu 10 Stunden pro Produktionstag, einschließlich üblicher Vor- und Nachbereitungszeiten am Set.
- 3.2 Leistungen, die über diese 10 Stunden hinausgehen, gelten als Overtime und werden separat berechnet, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 3.3 Die Abrechnung der Overtime erfolgt nach dem im Angebot vereinbarten Stundensatz oder – sofern ein solcher nicht vereinbart wurde – nach dem branchenüblichen Stundensatz.

### **4. Durchführung der Produktion**

- 4.1 Der Fotograf ist berechtigt, zur Durchführung der Produktion erforderliche Leistungen Dritter (z. B. Models, Locations, Stylisten, Visagisten, Technik, Requisiten, Künstler oder Materiallieferanten) im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu beauftragen. Der Auftraggeber bevollmächtigt den Fotografen hierzu ausdrücklich.
- 4.2 Die rechtliche Klärung sämtlicher erforderlicher Freigaben und Zustimmungen (insbesondere Models, Marken, Bauwerke, Kunstwerke, Locations) obliegt dem Auftraggeber, sofern nicht ausdrücklich Teil des Auftrags.
- 4.3 Der Fotograf wählt die Aufnahmen aus, die dem Auftraggeber zur Abnahme vorgelegt werden.
- 4.4 Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung schriftlich anzugeben. Danach gelten die Aufnahmen als abgenommen, soweit keine verdeckten Mängel vorliegen.

### **5. Außenproduktionen und Schlechtwetter**

- 5.1 Bei Außenproduktionen gilt bei wetterbedingtem Abbruch oder Nichtdurchführbarkeit der Produktion folgender Schlechtwettermodus:  
 Es werden 50 % des vereinbarten Tageshonorars sowie 100 % der angefallenen Fremdkosten berechnet.

### **6. Vergütung, Nebenkosten, Abschläge**

- 6.1 Es gilt das vereinbarte Honorar, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 6.2 Produktionsbedingte Nebenkosten und Auslagen (z. B. Reisen, Übernachtungen, Technik, Requisiten, Bildbearbeitung) sind vom Auftraggeber zusätzlich zu erstatten.
- 6.3 Für Nebenkosten ist eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 % der kalkulierten Nebenkosten zu leisten. Diese ist spätestens 7 Tage vor Shootingbeginn fällig.
- 6.4 Der Fotograf ist berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem Leistungsstand zu verlangen.
- 6.5 Das Honorar ist auch dann vollständig geschuldet, wenn die erstellten Aufnahmen vom Auftraggeber nicht veröffentlicht werden, sofern die Leistung vertragsgemäß erbracht wurde.

### **7. Nutzungsrechte**

- 7.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erhält der Auftraggeber einfache, nicht exklusive Nutzungsrechte in dem vertraglich festgelegten Umfang.
- 7.2 Erweiterte, exklusive, zeitlich, räumlich oder medial weitergehende Nutzungsrechte bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und Vergütung.
- 7.3 Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher Honorare und Nebenkosten.
- 7.4 Eine Weitergabe oder Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fotografen. Ausgenommen sind Agenturen, soweit dies zur Durchführung des vereinbarten Projekts erforderlich ist.
- 7.5 Der Fotograf ist berechtigt, die Aufnahmen zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzt für Zwecke der Eigenwerbung (Portfolio, Website, soziale Medien, Vorträge, Referenzen) zu nutzen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

### **8. Making-of**

- 8.1 Making-of-Foto- oder Filmaufnahmen sowie deren Nutzung oder Veröffentlichung durch den Auftraggeber oder Dritte bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

### **9. Haftung**

- 9.1 Der Fotograf haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 9.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Fotograf nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

9.3 Die Verantwortung für Inhalt, Kontext und rechtliche Zulässigkeit der Veröffentlichung der Aufnahmen trägt der Auftraggeber.

### **10. Archivierung und Daten**

- 10.1 Der Fotograf ist nicht verpflichtet, die erstellten Aufnahmen dauerhaft zu archivieren.
- 10.2 Personenbezogene Daten der an der Produktion Beteiligten dürfen zur Abwicklung des Projekts digital gespeichert werden.

### **11. Schlussbestimmungen**

- 11.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.2 Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Wohn- bzw. Geschäftssitz des Fotografen.
- 11.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.